



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Paket mit Rückschein

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF- Irgafos-35m**

Ihr Zeichen: ESM/LI

Ihre Nachricht vom: 02.04.2015

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372/ 3700

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 25. August 2015

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 20. März 2015 wird der Firma

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim

Gemarkung Lampertheim

Flur 30

Flurstück 252/7

Gebäude XXXXXXXXXX

die Irgafos-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Phosphortrichlorid mit einer maximalen Lagermenge von XXXX Tonnen,
2. Errichtung und Betrieb einer Entladestation und der entsprechenden Rohrleitungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für den Lagertank und die zugehörigen baulichen Einrichtungen.

Für die Irgafos-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 20.03.2015,
2. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Inhaltsverzeichnis:

1. Ordner 1: Genehmigungsantrag

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1	Antrag
Formular 1/1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/1.2	Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
Kapitel 2	Inhaltsverzeichnis
Kapitel 3	Kurzbeschreibung
3.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
3.1.1	Anlagenumfang
3.1.2	Beabsichtigte Änderung
3.2	Örtliche Lage der Irgafos-Anlage
3.3	Kurzfassung des Verfahrens
3.4	Energiezuführung
3.5	Luftreinhaltung
3.6	Abwasser
3.7	Abfälle
3.8	Lärm
3.9	Störfall-Verordnung
3.10	Sicherheitsbetrachtung
3.11	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers
3.12	Löschwasserrückhaltung
3.13	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
Kapitel 4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
Kapitel 5	Standort und Umgebung der Anlage
5.1	Allgemeines
5.1.1	Örtliche Lage
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
5.1.3	Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten
5.1.3.1	Hauptwindrichtungen
5.1.3.2	Luftdruck
5.1.3.3	Bodenfrostgrenze

5.1.4	Zugänglichkeit des Betriebes	
5.2	Schutz- und Exzonen	
5.3	Topographie	
5.4	Werkslageplan	
5.5	Schutz- und Exzonenpläne	
	Beilagen zu Kapitel 5:	
	Topographische Karte	TBo-8-227
	Werkslageplan	PBo-8-200

Kapitel 6 Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung

6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes	
6.1.1	Anlagenumfang	
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	
6.1.2	Detaillierte Beschreibung des Projektes – Beabsichtigte Änderungen	
6.2	Apparateaufstellungspläne/Apparatebeschreibungen	
6.2.1	Apparateaufstellungspläne	
6.2.2	Apparatebeschreibungen	
	Apparateliste entsprechend Formularen 6.2 und 6.3	
6.3	Verfahrensbeschreibung	
6.3.1	Prozessbeschreibung der ██████████-Herstellung	
6.3.2	Lagerung und Abfüllung der Roh- und Hilfsstoffe	
6.3.2.1	Allgemeines	
6.3.2.2	Entladung und Lagerung von Phosphortrichlorid	
6.3.2.3	Förderung von Phosphortrichlorid zur Produktion	
6.4	Abluftsituation der Anlage	
6.5	Abwassersituation der Anlage	
6.6	Abfallsituation der Anlage	
6.7	Nebenanlagen, Nebeneinrichtungen	
6.9	Energieversorgung	
6.9	Fließbilder/Verfahrensschemata	

Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

PCl ₃ -Lagerung in ██████, Formulare 7/1 – 7/2
PCl ₃ -Lagerung in ██████, Formular 7/4
PCl ₃ -Lagerung in ██████, Formular 7/5
Stoffdaten, Formulare 7/6

Kapitel 8 Luftreinhaltung

8.1	Allgemeines	
8.2	Wäscher ██████ (ARE 1)	
8.3	Emissionsquellenpläne	
	Übersicht Irgafos-Anlage	TA2-154-641
	Tanklager ██████	TA2-23-647
8.4	Messungen, Messplätze	
8.5	Diffuse Emissionen	
	Formular 8/1	
	Formulare 8/2	

Kapitel 9 Abfallvermeidung und Verwertung

9.1	Allgemeines	
9.2	Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung	
9.3	Beseitigung/Verwertung von Abfällen	

	Formular 9/1	
	Formular 9/2	
Kapitel 10	Abwasser	
	Formulare 10/1.1 – 10/1.9	Abwasserdaten
Kapitel 11	Abfallentsorgungsanlagen	
Kapitel 12	Wärmerückgewinnung	
12.1	Versorgung mit Wärmeenergie	
12.2	Verbraucher	
12.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten	
12.5	Wärmerückgewinnung aus dem Prozess	
Kapitel 13	Lärm	
Kapitel 14	Anlagensicherheit	
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	
14.1.1	Stoffe nach Anhang I	
14.1.2	Betriebsbereich	
14.2	Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung	
	Formular 14/1	
	Formular 14/2	
14.3	Sicherheitsbetrachtung	
14.3.1	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	
14.3.2	Anlagensicherheit im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb	
14.3.3	Explosionsschutz	
14.3.4	Schutzmaßnahmen für Druckbehälter	
14.3.5	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	
14.3.6	Umgang mit ätzenden Stoffen ([REDACTED]) und [REDACTED]	
14.3.7	Umgang mit sehr giftigen/giftigen Stoffen	
14.4	Sonstige Sicherheitsmaßnahmen	
Beilagen zu Kap. 14:		
Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze & Fluchttore		PAo-160-26
Flucht-, Rettungswegeplan [REDACTED] Tanklager		ohne Nummer
Ex-Zonen		PAo-160-20
Schutzstreifen und Schutzbereiche		PAo-160-21
Ex-Zonen Detail, [REDACTED] Tanklager		TAo-154-156
Kapitel 15	Arbeitsschutz	
15.1	Allgemeines	
15.1.1	Personaleinsatz	
15.1.2	Arbeitszeitregelungen	
15.1.3	Ständige Arbeitsplätze	
15.2	Allgemeine betriebliche Anordnungen	
15.2.1	Persönlicher Arbeitsschutz	
15.2.2	Unterweisungen/Untersuchungen	
15.3	Arbeitsplatzüberwachung	
15.3.1	AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe	
15.3.2	Lärm-Überwachung	
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	

Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften


Kapitel 16

Brandschutz

- 16.1 Allgemeines
- 16.2 Feuerwehrpläne
- 16.3 Baulicher Brandschutz
 - 16.3.1 Betriebsgebäude
 - 16.3.2 Produktionsgebäude
 - 16.3.3 Thermalölverteilungssystem, Produktionsgebäude Teil 1
 - 16.3.4 Siloanlage
 - 16.3.5 Tanklager
- 16.4 Organisatorische Regelungen
 - Formular 16/1.1 Brandschutz für das Anlagenteil Irgafos-Anlage
 - Formulare 16/1.2 je Gebäude
 - Formulare 16/1.3 je Gebäude
 - Formulare 16/1.4 je Gebäude

Kapitel 17

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 17.1 Änderungsumfang
- 17.2 Gefährdungsstufenermittlung
 - 17.2.1 Lageranlagen
 - 17.2.2 Abfüllanlagen
 - 17.2.3 Rohrleitungsanlagen
- 17.3 Eignungsfeststellungen
- 17.4 Stoffbeschreibung
- 17.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen
 - 17.5.1 Ortsfeste Behälter
 - 17.5.2 Abfüllanlagen
- 17.6 Rohrleitungsanlagen
- 17.7 HBV-Anlage
- 17.8 Löschwasserrückhaltung
- 17.9 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- 17.10 Beilagen zu Kapitel 17
 - Formulare 17/1, 17/2, 17/3.1, 17/4 und 17/6
 - Beständigkeitsnachweise
 - VAwS-Pläne
 - Aufstellungsplan
 - Aufstellungsplan
 - Fliessbild  PCl₃-Lagertank

PA0-154-501

PA0-154-502

PA0-154-708

Kapitel 18

Bauantrag/Bauvorlagen

Kapitel 19

Unterlagen für sonstige Konzessionen

Kapitel 20

Umweltverträglichkeitsprüfung

- 20.1 Merkmale des Vorhabens
 - 20.1.1 Größe des Vorhabens
 - 20.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- 20.2 Auswirkungen auf die Ökologie
 - 20.2.1 Abfälle
 - 20.2.2 Abwasser
 - 20.2.3 Abluft

- 20.2.4 Lärm
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz
- 20.3.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 20.3.2 Löschwasserrückhaltung

Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

- 22.1 Allgemeines
- 22.2 Projektspezifische Aspekte
- 22.3 Infrastrukturmaßnahmen
- 22.4 Fazit
- 22.5 Beilagen zu Kapitel 22
Formular 22/1
Lageplan „WHG- und AZB-relevante Flächen Projekt PCl_3 -Lagerung“

Anlagen

Fliessbild	■ PCl_3 -Lagertank	PA0-154-708
Verfahrensfließbild Abluft	■ zur ZABA	TA0-154-510
Aufstellungsplan		PA0-154-501
Aufstellungsplan		PA0-154-502

2. **Ordner 2 Sicherheitsbericht Irgafos-Anlage Dezember 2014, 1.Fortschreibung Stand März 2015**
3. **Projektbezogenes Gutachten zur Prüfung der Lagerung und Entladung von PCl_3 erstellt von Dipl.-Ing. Hans Salge und Dipl.-Ing. Lars Komrowski, TÜV Hessen, 05. März 2015.**

III.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Die Befüllung des Lagerbehälters ■■■■ darf nur bei angeschlossener und funktionsfähiger Gaspendingung durchgeführt werden.

3.1.3

Die Tankatmosphäre des ■■■■ darf nur bei Revisionsarbeiten über den mit Weißöl gefüllten Abtauchbehälter ■■■■ zur Kolonne ■■■■ geführt werden. Eine Befüllung des Tanks ■■■■ unter Verdrängung der Tankatmosphäre über den Abtauchbehälter und die Kolonne ist nicht zulässig.

3.1.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4. Arbeitsschutz

4.1

Bei den Entladetätigkeiten sind die festgelegten Schutzvorkehrungen und persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Mitarbeiter sind regelmäßig auf mögliche Gefahren bei der Entladung von PCl_3 hinzuweisen und der sichere Umgang zu schulen.

Die vorhandenen Not- und Augenduschen sind regelmäßig auf einwandfreie Funktion zu überprüfen.

5. Baurecht

5.1

Die beigefügten Anzeigen zum Baufortschritt sind, durch Bauherrschaft und zu benennende Bauleitung unterzeichnet, rechtzeitig vor Beginn bzw. Ende der jeweiligen Bauabschnitte der Bauaufsicht vorzulegen (§ 65 Abs. 3 u. § 74 Abs. 1 HBO).

5.2

Die Baumaßnahme ist durch den beauftragten Prüfingenieur für Baustatik, Herrn Mark zu überwachen (§ 45 Abs. 2 i.V.m. § 73 HBO).

5.3

Die Prüfvermerke in der statischen Berechnung (Stand sicherheitsnachweis) und die Anmerkungen und Auflagen der Prüfberichte sind bei der Bauausführung zu beachten (§ 11 i.V.m. § 59 Abs. 1 HBO).

6. Brandschutz

6.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

6.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim abzustimmen.

6.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der Irgafos-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

6.6

Für Sofortmaßnahmen bei PCl_3 -Austritt, ist 1,00 m³ Weißöl dauerhaft an der Anlage vorzuhalten. Der genaue Standort ist mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

7. Abfallrecht

7.1

Bei der Phosphortrichlorid-Lagerung kann der u. g. Abfall anfallen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
AB12 Verbrauchtes Weißöl aus dem Abtauchbehälter	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Vor der Entsorgung ist zu prüfen, ob der Abfall als chlorierter Abfall unter dem Abfall-schlüssel 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis zu entsorgen ist.

Hinweise zum Abfallrecht:

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

3.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die endgültige Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

8. Wartung und Instandhaltung

8.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

10. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz

10.1.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dez. 41.5 ist ein Konzept zur Beschreibung des Ausgangszustandes für den Boden und das Grundwasser des Anlagengrundstücks vorzulegen.

10.2.

Für die Beschreibung des Ausgangszustandes für das Grundwasser sind mindestens 3 geeignete Grundwassermessstellen auf dem Betriebsgelände heranzuziehen, evtl. neu zu errichten, an denen das Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe untersucht werden kann.

Für die Analytik sind geeignete Analyseverfahren vorzuschlagen.

10.3

Für die grün markierten Bereiche auf dem Anlagengrundstück ist der Ausgangszustand für den Boden zu beschreiben. Dazu ist auf der Fläche, auf der der Tank errichtet werden soll, eine Bodenprobe entsprechend den Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe zu entnehmen und auf die relevanten gefährlichen Stoffe zu analysieren.

Für die Analytik sind geeignete Analyseverfahren vorzuschlagen.

Für die Bereiche unter den Rohrleitungen, auf denen der Ausgangszustand für den Boden ohne Bodenproben beschrieben werden soll, sind im AZB die Bestimmungsgrenzen für die relevanten gefährlichen Stoffe zu benennen.

10.4 Bedingung:

Die Inbetriebnahme des Lagertanks [REDACTED]-Produktion ist erst nach vollständiger Vorlage des AZB und mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

10.5

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind ab der Inbetriebnahme alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die im Kapitel 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu untersuchen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

10.6

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann

das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

10.7

Die Frist für die in Ziffer 10.5 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der Lagertanks [REDACTED].

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

IV.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.5, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 20. März 2015 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Irgafos-Anlage (Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Phosphortrichlorid) beantragt.

Zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Betonfundamente des Lagertanks, die Schaffung VAWS-konformer Flächen beantragt und die Einbindung der neuen Rohrleitungen in das vorhandene Rohrleitungssystem. Auf Antrag der Antragstellerin wurde auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns verzichtet, da der zeitliche Vorteil aus der Zulassung nicht mehr gegeben ist.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 29.07.2015 der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 24.08.2015 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der Veröffentlichung ist es zu keinen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben gekommen. Auf den Erörterungstermin konnte daher verzichtet werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden überwiegend über das Biologiebecken ████████ der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde mit Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. Hans Salge und Herrn Dipl.-Ing. Lars Komrowski, TÜV Hessen vom 05. März 2015 geprüft. Es sind keine Mängel festgestellt worden.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.4 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.6 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Wasserrecht

Die im Rahmen des Vorhabens angezeigten VAwS Anlagen (Lageranlage [REDACTED], Abfüllanlage [REDACTED] und Rohrleitungsanlagen [REDACTED] und [REDACTED]) sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und bedürfen somit keine besonderen Anforderungen. Die Grundsatzanforderungen nach § 3 der VAwS sind zu beachten.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Die Lageranlage und Abfüllanlage sind entsprechend den technischen Anforderungen der VAwS ausgestattet und überwacht. Der Tank wird zwar auf einer Asphaltfläche errichtet, ist jedoch doppelwandig mit Leckageanzeige ausgestattet. Zusätzlich sind im Bereich des Tanks und der Abfüllung Gassensoren angebracht, die einen Gasaustritt (Phosphortrichlorid bildet bei Austritt einen Salzsäurenebel) sofort alarmieren.

Bei sonstigen möglichen Havarien können von den Ableitflächen der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten über den Abwasserkanal in den zentralen Havarietank (5000m³) gepuffert werden.

Die ständig besetzte Messwarte mit vollkontinuierlichem 4-Schichtbetrieb sowie regelmäßige Kontrollgänge sorgen für eine intensive Überwachung und für eine zeitnahe Reaktion auf Schadensfälle in dem Abfüllgebäude und an der Tankanlage. Eine Durchdringung der VAwS- und Betriebsflächen durch wassergefährdende Stoffe ist daher nicht zu besorgen.

Eine staatlich anerkannte Werkfeuerwehr kann in < 5 Minuten vor Ort eintreffen.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers in den o.g. Bereichen ist somit auszuschließen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1

Nr. 3 lit. c g. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage 6 sind § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, 36 Abs. 2 Nr. 4 f. HVwVfG. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragsstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen